

# Landtag Brandenburg

7. Wahlperiode

## Antwort

der Landesregierung

auf die Mündliche Anfrage Nr. 2259

des Abgeordneten Benjamin Raschke (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### **Einspeisebegrenzung von 50 % bei geförderten PV-Stromspeichern**

Das Kleinspeicher-Programm der ILB förderte bis Ende 2022 die Investition in Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie. Nach den Förderrichtlinien dürfen geförderte Anlagen nicht mehr als 50 % der erzeugten Energie ins Netz einspeisen. Damit bleibt viel erneuerbare Energie ungenutzt. Die Sinnhaftigkeit der Regelung ist umstritten. Sachsen hat die Regelung beispielsweise im Jahr 2022 aufgehoben. Auch die Bundesregierung hat eine entsprechende Regelung im EEG 2023 für neue Anlagen und Bestandsanlagen bis 7 kWh abgeschafft, um im Zuge der Energiekrise die maximale Einspeisung zu ermöglichen.

Ich frage die Landesregierung: Plant sie die Aufhebung der Einspeisebegrenzung bei geförderten PV-Anlagen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie die Mündliche Anfrage wie folgt:

Gegenstand des Kleinspeicherprogramms war die Unterstützung privater Haushalte bei der Beschaffung eines Batteriespeichers, um den mit der eigenen PV-Anlage erzeugten Strom in möglichst großem Umfang selbst zu nutzen (Eigenverbrauch). Zugleich sollte damit das öffentliche Stromnetz entlastet werden, da üblicherweise alle PV-Anlagen einer Region zum selben Zeitpunkt maximal einspeisen und hierdurch das Netz erheblich belastet wird.

Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzungen erging auch die Begrenzung auf maximal 50 % Einspeisung. Beabsichtigter Nebeneffekt war, eine vernünftige Größenrelation von PV-Anlage und Batteriespeicher anzureizen (Vermeidung zu klein dimensionierter Speicher).

Das Kleinspeicherprogramm lief 2019 und 2020 und war das Folgeprogramm zum ursprünglichen 1 000-Speicher-Programm. Es war sehr erfolgreich und wurde sehr gut angenommen. Die letzten Förderungen erfolgten etwa Mitte 2020.

Im Förderprogramm ist eine Zweckbindungsfrist (und damit zugleich die Frist für die Wirkung der Bestimmungen im Zuwendungsbescheid) von fünf Jahren festgelegt. Nach Ablauf dieser Zweckbindungsfrist sind die Auflagen und Nebenbestimmungen der Bewilligung obsolet; der Zuwendungsempfänger ist frei in seiner Nutzung der Anlage.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht erforderlich und im Hinblick auf den hohen Verwaltungsaufwand - neben der Änderung der Richtlinie wären in der Folge Änderungsbescheide zu allen Bewilligungen erforderlich - auch nicht angezeigt, jetzt - im Nachhinein - die Richtlinie hinsichtlich der Einspeisebegrenzung zu ändern. Zudem gab es in den vergangenen Jahren

Eingegangen: 19.06.2024 / Ausgegeben: 19.06.2024

nur eine einzige Anfrage eines Mittel-empfängers im Fachreferat des MWAE, ob die Aufhebung der Einspeisebegrenzung möglich sei. Unter Hinweis auf die auslaufende Zweckbindungsfrist hat der Zuwendungsempfänger sein Ansinnen von sich aus zurückgezogen.

Für eine Änderung der Richtlinie wird daher keine praktische Relevanz gesehen.